

Absenzen und Dispensationen in der Volksschule

Grundsatz nach Volksschulgesetz:

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.

Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht

Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Äusserst schwierige (gefährliche) Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung

Vorhersehbare, entschuldigte Absenzen:

- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Prüfungsaufgebote
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst
- Bis zu zwei Tagen für den Wohnungswechsel der Familie
- ärztlich verordnete Therapien

Vorgehen:

Die Lehrkraft Ihres Kindes ist bei nicht vorhersehbarer Absenz vor Unterrichtsbeginn per KLAPP zu benachrichtigen.

Die Eltern geben Absenzen, die vorhersehbar sind, möglichst frühzeitig per KLAPP der Klassenlehrkraft bekannt.

Fünf freie Halbtage

Die Verantwortung für diese Selbstdispensation tragen die Eltern. Die freien Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Sie können einzeln oder zusammenhängend und ohne Angabe von Gründen bezogen werden.

Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet.

Vorgehen:

Die Abwesenheit ist der Klassenlehrkraft per KLAPP **am Vortag spätestens bis Schulschluss** zu melden.

Erfolgt eine Meldung zu spät und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz. Die Schulkommission ergreift Massnahmen gemäss VSG.

Dispensationen

Dispensationen sind im Voraus zu planen und die Abwesenheit vom Unterricht ist mittels Gesuch zu beantragen. Dispensationen sind insbesondere möglich:

- Bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur
- Im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher Begabungen
- Auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben in einzelnen Fächern aus besonderen Gründen
- Für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote
- Bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist
- Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Kind ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden
- Bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit

Vorgehen:

Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn schriftlich und begründet an die Schulleitung ein. Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern. Für Dispensationen ist die Schulleitung zuständig. Lehrkräfte können keine Schülerinnen und Schüler dispensieren.

Kontrolle der Absenzen

Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden von der Klassenlehrkraft im Lehreroffice über KLAPP festgehalten. Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen.

Ausnahmen:

- Dispensationen mit unterrichtsnahen Inhalten
- Absenzen wegen Unterrichtsausschluss (VSG Art. 28)

Werden der Schulkommission durch die Schulleitung unentschuldigte Absenzen gemeldet, erstattet diese nach Prüfung der Situation und nach Anhören der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Strafanzeige.

Kaufdorf, 15.08.2023